

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 471/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ets. W. [REDACTED],

[REDACTED], H. [REDACTED] St., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in
Urteil des 9. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 23. Januar 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Das
Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen Würdigung,
die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Wegen Verletzung
verfahrensrechtlicher Vorschriften kann die Revision nur
zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine solche
Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders
ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des
Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RsW 1967,
201 Nr. 29 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzung liegt
hier ersichtlich nicht vor. Welche Ermittlungen nach

- 3 -

§ 176 Abs. 1 NEE anzustellen, insbesondere auch welche ärztlichen Gutachten einzuholen sind, ist keine grundsätzliche Rechtsfrage, sondern von Tatrichter nach den besonderen Umständen eines jeden einzelnen Falles zu entscheiden (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27). Daß das Berufungsgericht im wesentlichen wegen der von Vertrauensarzt im Jahre 1999 erhobenen Befunde einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der 1965 festgestellten Depression der Klägerin ohne erneute Begutachtung verneint hat, kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Graf

Dr. Thum

